



Neue Grundsteuer: Grundvermögen in Baden-Württemberg

Vor- und Nachname des Grundstückseigentümers: _____

	<i>Bitte für jedes Grundstück ausfüllen - danke</i>	
• Einheitswert- oder Grundsteuerbescheid für das Grundstück	<i>Bitte Nachweis beifügen</i>	
• Grundbuchauszug	<i>Bitte Nachweis beifügen</i>	
• Straße		
• PLZ / Ort		
• unbebautes Grundstück oder Nichtwohngrundstück 1)	ja <input type="checkbox"/>	Grundstücksfläche in qm
• oder Wohngrundstück 2)	ja <input type="checkbox"/>	Grundstücksfläche in qm
• Denkmalschutz	ja/nein <i>Bitte Nachweis beifügen</i>	
• Wohnraumförderung (Bund/Land)	ja/nein <i>Bitte Nachweis beifügen</i>	

1) Anteil wohnfremder Nutzung übersteigt Anteil der Wohnungsnutzung an gesamter Wohn-/ Nutzfläche bei gemischter Nutzung; vergleiche zu Wohnflächenermittlung unter 2).

2) Anteil Wohnungsnutzung an gesamter Wohn-/ Nutzfläche übersteigt den Anteil der wohnfremden Nutzung bei gemischter Nutzung.

Wohnflächenermittlung: Die Fläche eines Arbeitszimmers gehört zur Wohnfläche.

Die Wohnflächenverordnung gilt mit der Vorgabe, dass die Terrassen- und Balkonflächen in der Regel nur zu 25 Prozent angesetzt werden. Sind Terrassen- und Balkonflächen von besonderer Qualität (z.B. wenn diese überdacht/seitlich wettergeschützt sind) können es 50 Prozent sein.

Bei Zimmern mit Dachschrägen ist folgende Grundregel zu beachten:

Die Fläche unter einer Dachschräge wird bis 100 cm Höhe gar nicht berechnet. Ab einer Höhe von 100 cm bis 199 cm ist die Fläche nur mit 50 Prozent zu berechnen. Ab 200 cm Höhe unter der Dachschräge ist die Fläche vollständig als Wohnfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht:

- Räume im Keller und Dachgeschoss, die nicht als Wohnraum dienen;
- die Wohnfläche berechnet sich regelmäßig nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346). Die Wohnfläche finden Sie ggf. in Ihren Bauunterlagen oder dem Kaufvertrag.

Ort, Datum

Unterschrift